| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister | | Vorlage Nr.: 52/2026<br>öffentlich | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mitzeichnungen | | | | |
| Dezernat: III<br>FBL: Herr Gal | FBL 1 | FBL 9 | | | |
| AbtL: Frau Carola Marx-Flatten<br>Verfasser/in: Herr Metzemacher | | | | | |

| **Vorgesehene Beratungsfolge** | |
|---|---|
| Gremium | Datum |
| A.f. Planung und Umwelt | 04.02.2026 |
| Rat | 09.02.2026 |

**TOP** **Flächennutzungsplan - 160. Änderung - Stadtteil Quadrath-Ichendorf "Solarpark Fischbachhöhe"**
**a) Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.12.2024**
**b) Beschluss zur erneuten Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans**
**c) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

**Beschlussvorschlag**

Zu a) Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 16.12.2024 zur Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim– Stadtteil Quadrath-Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" wird aufgehoben.

Inhalt der 160. Flächennutzungsplanänderung:
Änderung der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in „Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien Photovoltaikanlage" (siehe Übersichtsplan A).

Zu b) Die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath-Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 160. Flächennutzungsplanänderung:
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" (siehe Übersichtsplan B).

**Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und Umwelt**

Zu c) Für die 160. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Fischbachhöhe" wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

**Erläuterungen:**

**1. Zielsetzung**

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath – Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe vorzubereiten

Mit den o. g. Beschlüssen sollen das Verfahren zur 160. Flächennutzungsplanänderung neu eingeleitet und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

**2. Sachverhalt**

**Ziel der Planung**

Für die Errichtung des „Solarparks Fischbachhöhe" wird eine ca. 29 ha große Fläche im Südosten der Kreisstadt

Bergheim, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, als räumlicher Geltungsbereich der 160. Flächennutzungsplanänderung definiert. Durch die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen, wie Wechseltrichter, Trafostation, Batteriespeicher und Zaun vorbereitet werden.

Gemäß Ziel 10.2-14 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahmen von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Jedoch darf nach Ziel 10.2-15 LEP NRW Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen ein wegweisendes Konzept zur effizienten Landnutzung dar, indem sie die landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung auf derselben Fläche kombiniert. Durch eine speziell hoch aufgeständerte oder vertikale Modulinstallation wird sichergestellt, dass die primäre landwirtschaftliche Tätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Technisch gesehen führen die teilschattierenden PV-Module zu einem Mikroklima-Effekt unterhalb der Anlage, was insbesondere in Dürreperioden die Wassereffizienz der Kulturen steigern und diese zusätzlich vor Hagel oder intensiver Sonneneinstrahlung schützt. Dieses integrierte System minimiert die Flächenkonkurrenz und trägt somit zur nachhaltigen Transformation des Energiesektors und der Landwirtschaft bei.

Mit dem geplanten Solarpark auf der Fischbachhöhe leistet die Kreisstadt Bergheim einen wichtigen Beitrag zur $CO_2$-Minderung. Die Anlage wird eine Nennleistung von ca. 17-18 MWp (22.600 MWh/a) erreichen, womit theoretisch 6.450 Haushalte (bei 3.500 kWh Jahresverbrauch) versorgt werden können. Diese ergänzende Nutzung der Agrarflächen stärkt das kommunale Engagement für den Klimaschutz und leistet einen signifikanten Beitrag zur lokalen, regenerativen Stromerzeugung.

## Notwendige Änderungen in der Planung

Aufgrund eines informellen Austausches mit der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Überschneidung mit dem im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festgelegten Windenergiebereich (BM_FRE_01) wird der bisher beabsichtige Geltungsbereich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2024 verändert.

Zudem wird die bisher beabsichtigte Darstellung der Flächennutzungsplanänderung angepasst. Dementsprechend ist der bisherige Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung aufzuheben und neu zu fassen.

## Inhalt der 160. Flächennutzungsplanänderung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Nutzungen im Geltungsbereich der 160. Flächennutzungsplanänderung entsprechen nicht der Zielsetzung zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe. Entsprechend werden die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen als Sondergebiet mit der Zweckstimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" dargestellt.

Um den Planungszielen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu entsprechen wird für den gesamten Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" dargestellt.

Als sonstige Sondergebiete (SO) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Als sonstige Sondergebiete (SO) kommen u. a. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, in Betracht.

Die vorliegende Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben der BauNVO.

## Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### Regionalplan Köln

Der Regional für den Regierungsbezirk Köln wurde neu aufgestellt und hat mit seiner Bekanntmachung am 29. Oktober 2025 (GV.NRW 2025 S. 843) Rechtskraft erlangt. Gemäß den Darstellungen des Regionalplans liegt das Plangebiet in einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" überlagert mit „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung". Westlich grenzen ein „Waldbereich" sowie ein „Regionaler Grünzug" an das Plangebiet an.

**Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist der gesamte räumliche Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen grenzen Flächen für Wald an das Plangebiet an. Die geplante Nutzung als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage lässt sich aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entwickeln, so dass hier die 160 FNP-Änderung vorgesehen ist.

**Bebauungspläne**

Für den Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan. Die Fläche ist daher planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu bewerten. Auch in der direkten Umgebung befindet sich kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der nächstgelegene rechtskräftige Bebauungsplan befindet sich nordwestlich im Bereich Sonnenhang. Im dortigen Bebauungsplan Nr. 016/Qu „Gewerbegebiet Kippe" und der 1. Änderung „Am Sonnenhang" werden Gewerbegebiete festgesetzt.

**Landschaftsplan**

Die Plangebietsfläche liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Rekultivierte Ville" des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan gibt für den FNP-Änderungsbereich das Entwicklungsziel *„Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen*" vor. Am Rand des Plangebietes ist mit der Maßnahme 5.2-16 die Pflanzung von fünf Bäumen, Hochstämmen und drei Strauchgruppen auf der Ostseite des östlich entlang der Geltungsbereichgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges festgesetzt.

Darüber hinaus erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Auf der Fischbachhöhe" über den gesamten Geltungsbereich der 160. FNP-Änderung. Im Schutzzweck heißt es: „*Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie wegen seines Wertes für die ortsnahe Erholung geschützt. Die auf der älteren Rekultivierung relativ gut entwickelten Gehölzstreifen an allen Wegen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleisten eine weitgehende Vernetzung des intensiv genutzten Bereiches. Das landschaftsästhetische Gesamtbild wird allerdings durch die lineare Ausrichtung der Grünstruktur etwas abgestuft.*"

Insofern soll die Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges im Änderungsbereich erhalten bleiben und nicht durch die geplante Nutzung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus gilt als allgemeine Festsetzung in Landschaftsschutzgebieten, dass keine baulichen Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) errichtet oder verändert werden dürfen.

Da es sich bei einer Agri-Photovoltaikanlage um bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW handelt, stehen die Planungen für die 160. FNP-Änderung den Zielen des Landschaftsplanes hier entgegen.

Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

**Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe"**

Bezüglich der Aufstellung und Inhalte des Bebauungsplans wird auf die Vorlage zum Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe" verwiesen (Vorlage 53/2026).

Die Bauleitplanung soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

**Sonstiges**

Der Vorlage sind als Übersichtsplan A die bisher beabsichtigte Darstellung und als Übersichtsplan B die nun geänderte Darstellung der Flächennutzungsplanänderung beigefügt. Ebenfalls enthalten sind ein erster Entwurf der Plandarstellung, die Legende sowie ein Entwurf der Begründung.

Der Entwurf der Plandarstellung wird in der Sitzung aushängen. Zudem werden die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan in der Sitzung ausliegen.

**3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

Auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Errichtung der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von Solarenergie als Beitrag zur Reduzierung der $CO_2$-Emission nicht realisiert werden.

**4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Die Planungskosten werden von einem Investor übernommen. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten. Die Übernahme der Kosten für die Erschließung u. a. wird im Rahmen entsprechender städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB geregelt.

**5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

Die geplante Anlage besitzt eine Nennleistung von ca. 17-18 MWp (22.600 MWh/a). Damit würde die Anlage einen entsprechenden Anteil zur Einsparung von $C0_2$ und zur Umsetzung der Bergheimer Klimaziele entsprechend des Klimaschutzkonzeptes beitragen.

**6. Bürgerbeteiligung**

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorhaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
b) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Planung und Umwelt bzw. dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Beschlussfassung vorgelegt.

**7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung neu eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.